

Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

hier: Gesetzentwurf der Bundesregierung

Am 29. Juli 2014 hat der BDVR Stellung zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern zu einem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung genommen. Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung greift eine Vielzahl der seinerzeitigen Anregungen des Verbands auf. Dies wird uneingeschränkt begrüßt.

1. DIE NEUAUSRICHTUNG DES AUSWEISUNGSRECHTS

In § 53 Abs. 1 AufenthG-E wird nicht länger zwischen Beeinträchtigung und Gefährdung differenziert, sondern konsequent allein auf die Gefährdung der darin bezeichneten Schutzgüter abgehoben. Damit wird ein Gleichklang zu § 54 Abs. 1 Nr. 2 Halbs. 1 AufenthG-E erzielt.

Ausdrücklich zu begrüßen ist die Aufnahme eines klarstellenden Hinweises in den Gesetzestext wie auch in die Entwurfsbegründung, dass die Interessenabwägung „unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles“ sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorzunehmen ist.

Die Entwurfsbegründung legt dar, unter welchen Voraussetzungen von einer Gefährdung insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auszugehen ist.

Für die Rechtsanwendung von besonderer Bedeutung ist, dass die Begründung des Entwurfs nunmehr ausdrücklich klarstellt, dass die Ausweisungsentscheidung grundsätzlich auch auf generalpräventive Erwägungen gestützt werden kann.

Zu begrüßen ist des Weiteren, dass im Wortlaut des § 53 Abs. 2 AufenthG-E explizit das Gebot einer Interessenabwägung im Einzelfall betont wird und auch die Entwurfsbegründung darauf hinweist, dass die Aufzählung der in der Norm genannten Kriterien nicht abschließend sei.

Unterstützung verdient auch die Neuregelung des § 53 Abs. 3 AufenthG-E, der dazu bestimmt ist, den besonderen unionsrechtlichen Vorgaben für besonders privilegierte Personengruppen Rechnung zu tragen.



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

Mit guten Gründen nimmt der Gesetzentwurf davon Abstand, die Möglichkeit vorzusehen, zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte ein Recht auf Wiederkehr entsprechend § 37 AufenthG zu gewähren (so noch § 53 Abs. 4 AufenthG-E i.d.F. des Referentenentwurfs).

Sachgerecht ist schließlich die Einfügung der Wörter „zu einer Freiheitsstrafe“ in § 54 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG-E.

2. DIE ÜBERARBEITUNG DES RECHTS DER BEFRISTUNG DER SPERRWIRKUNGEN

Ob § 11 Abs. 2 Satz 3 AufenthG-E i.d.F. des Referentenentwurfs, dem zufolge die Befristung der Sperrwirkungen in den übrigen Fällen mit der Abschiebungsandrohung, spätestens aber bei der Ab- oder Zurückschiebung festgesetzt werden soll, den Belangen des Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG angemessen Rechnung trägt, bleibt abzuwarten. Die Abkehr von der Gestattung einer Fristsetzung noch nach der Ab- oder Zurückschiebung (so noch § 11 Abs. 2 Satz 3 AufenthG-E i.d.F. des Referentenentwurfs) ist jedenfalls zu begrüßen.

Unterstützung verdient die ersatzlose Streichung des § 11 Abs. 3 Satz 4 AufenthG-E i.d.F. des Referentenentwurfs.

Gleiches gilt für die Neufassung des § 11 Abs. 9 AufenthG-E.

3. DIE NEUE ALTERS- UND STICHTAGSUNABHÄNGIGE BLEIBERECHTSREGELUNG

Zu begrüßen ist die Neufassung des § 25b Abs. 1 AufenthG-E. Die nunmehr vorgesehene Soll-Regelung und die Ersetzung des noch in dem Referentenentwurf vorgesehenen Wortes „insbesondere“ durch das Wort „regelmäßig“ tragen Sinn und Zweck der Vorschrift angemessen Rechnung.

Berlin, den 18. Dezember 2014
gez. Dr. Christoph Heydemann
Vorsitzender des BDVR